

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Ortsgruppe Bergheim-Mülleken

Abschnitt I: Name, Sitz, Aufbau der Katholischen Landjugendbewegung Bergheim-Mülleken

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung Bergheim-Mülleken", im folgenden kurz KLJB Bergheim-Mülleken genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Troisdorf-Bergheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft der KLJB Bergheim-Mülleken in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB Bergheim-Mülleken als nicht eingetragener Verein ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Köln (Diözesanverband).
- (2) Die Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt.

Abschnitt II: Wesen, Zweck und Ziel des Vereins

§ 3 Leitsätze

- (1) In der KLJB Bergheim-Mülleken versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selber, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB Bergheim-Mülleken pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB Bergheim-Mülleken versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde im ländlichen Raum.
- (4) Die KLJB Bergheim-Mülleken beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

§ 4 Vereinszweck und -ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit durch Jugendliche und junger Erwachsene. Das Ziel wird durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik, sowie durch Veranstaltungen und Aktionen im Sinne der Leitsätze verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB Bergheim-Mülleken

§ 5 Voraussetzung der Aufnahme

Mitglied des Vereins können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB Bergheim-Mülleken bekennen, am Gemeinschaftsleben des Vereins teilnehmen und die Satzung der KLJB Bergheim-Mülleken als verbindlich anerkennen. Kinder, die jünger als 14 Jahre sind, können der KLJB als Kinderstufenmitglieder beitreten.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Durch Abgabe der Anmeldung erfolgt die Aufnahme als Mitglied in die KLJB Bergheim-Mülleken.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, bis zum Ende des 1. Quartals von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- (3) Der Ausschluss aus der KLJB Bergheim-Mülleken kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- oder Amtspflichten,
 - c) nicht Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben auch nach ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins kein Recht am Vereinsvermögen, auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der KLJB Bergheim-Mülleken teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für alle Mitglieder offen sind.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die KLJB Bergheim-Mülleken oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder, Sonderrechte innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB Bergheim-Mülleken zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zielsetzung der KLJB Bergheim-Mülleken abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Vereinsmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, dieser entspricht mindestens dem Betrag, der an die KLJB im Erzbistum Köln abzuführen ist. Über den Beitrag, der pro Mitglied an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Köln.

Abschnitt IV: Organe

§ 10 Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Kassenprüfer
- c) Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den vier Vorsitzenden,
 - b) dem Kassierer oder der Kassiererin.Der Vorstand soll paritätisch besetzt sein.
Zusätzlich können zwei Schnuppermitglieder in beratender Funktion von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Hierbei soll es sich um ein weibliches und ein männliches Mitglied handeln.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied sollte volljährig sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied und der Kassenwart müssen volljährig sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist für den gesamten Vorstand vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist und endet mit der nächsten Vorstandswahl. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl bis zum Ende dieser Amtsperiode für diesen Vorstandsposten durchzuführen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der KLJB Bergheim-Müllekoen nach außen. Einzelne Aufgaben kann er an andere Mitglieder delegieren.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens der KLJB Bergheim-Müllekoen abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins haften.

b) Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres, vor der Jahreshauptversammlung die Kassenbücher zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

c) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt unter der Leitung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr. Diese Versammlung erfolgt unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, wobei der Vorstand die Tagesordnung spätestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen hat. Durch Mitglieder rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Einberufung ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit gilt bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit einem Vorlauf von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden,

- die auch ohne die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt ist.
- (4) Auf den schriftlichen Antrag durch mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese gelten die gleichen Regeln, wie für die reguläre Mitgliederversammlung.
 - (5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - den Prüfungsbericht der Kassenprüfer über die Jahresrechnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages nach §9.Abs.3
 - Auflösung der Ortsgruppe
 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - (6) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.
 - (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen sind im ersten die absolute, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (8) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der KLJB im Erzbistum Köln und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
 - (9) Stimmberechtigt ist, wer den gemäß §9 Abs.3 festgesetzten Beitrag für das abgeschlossene Geschäftsjahr entrichtet hat.
 - (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
 - (11) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
 - (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss vom zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Darüber hinaus ist über jede Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

Abschnitt V: Auflösung des Vereins

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der KLJB Bergheim-Müllekoven bedarf $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Sach- und Geldvermögen dem Diözesanverband Köln zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 24.01.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes: